



CH-3003 Bern, KMU-Forum

polg@bafu.admin.ch

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Sektion politische Geschäfte
Papiermühlestrasse 172
3063 Ittigen

Sachbearbeiter/in: mup
Bern, 15.9.2016

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere ausserparlamentarische Kommission hat sich an ihrer Sitzung vom 7. September 2016 mit dem Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017 befasst. Herr Dr. Rolf Kettler hat als Vertreter Ihres Amtes an dieser Sitzung teilgenommen und die KMU-relevanten Aspekte des Entwurfes zur Revision der Altlasten-Verordnung präsentiert. Er ist von Herrn Siegfried Lager von der Abteilung Recht Ihres Amtes begleitet worden. Unsere Kommission hat die Vorlage entsprechend ihrem Auftrag aus der Sicht der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) geprüft.

Was die Altlastenverordnung (AltIV) betrifft, unterstützt das KMU-Forum die vorgesehenen Änderungen im Anhang 1. Diese Anpassungen werden insgesamt zu finanziellen Entlastungen der Wirtschaft in einem zweistelligen Millionenbereich (CHF 70-100 Mio.) führen, da etliche Sanierungen wegen erhöhten Ammonium- und Nitritgehalten im Grundwasser oder wegen geringfügig erhöhten Vinylchloridwerten hinfällig werden.

Unsere Kommission ist hingegen kritisch, was die vorgesehene Neuformulierung von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a der AltIV betrifft. Die bisher geltende Formulierung liess einen gewissen Interpretationsspielraum zu. Dies führte - wie im erläuternden Bericht erwähnt - jedoch zu kantonalen Vollzugsdifferenzen. Mit der neuen Formulierung wird eine verhältnismässig strenge Auslegung der bisherigen Bandbreite an Interpretationsmöglichkeiten gewählt. In Kombination mit der formell neu eingeführten Bestimmungsgrenze kann der schon bisher geltende Nachweis, ob die Schadstoffe von dem zu beurteilenden Standort stammen oder nicht, hohe Untersuchungskosten und Rechtsstreite auslösen. Für den einzelnen Betrieb ist ein Sanierungsentscheid, der sich auf Art. 9, Absatz 2, Buchstabe a bezieht, insbesondere dann schwer nachvollziehbar:

- wenn (evtl. nach erfolgter Sanierung) die Grenzwerte nach Altlastenverordnung im unmittelbaren Abstrombereich eingehalten sind (gleicher Artikel, Buchstabe b), und
- mehrere Betriebsstandorte im Zuflussbereich der Fassungen liegen und zur Stoffbelastung beitragen.

KMU-Forum

Holzikofenweg 36, 3003 Bern
Tel. +41 58 464 72 32, Fax +41 58 463 12 11
kmu-forum-pme@seco.admin.ch
www.forum-kmu.ch

Ferner bemängeln wir die Verschiedenartigkeit zwischen der Beurteilung des zu Trinkwasserzwecken genutzten Grundwassers nach dem Konzept der Bestimmungsgrenze und der Beurteilung nach der Fremd- und Inhaltsstoffverordnung (FIV), welche die Höchstkonzentrationen für Trinkwasser vorgibt. Das KMU-Forum ist sich bewusst, dass Trinkwasser nicht nur ein Lebensmittel, sondern auch ein „Vertrauensgut“ darstellt, dessen Qualität mehr als nur den gesundheitlichen Anforderungen entsprechen muss.

Die Revision von Art. 9, Abs. 2, Lit. a AltIV bietet aber die Möglichkeit, die auch in der Fachwelt umstrittene Bestimmung grundsätzlich neu zu konzipieren. Wir fordern deshalb, dass sich ein Sanierungsbedarf nicht aus der Überschreitung der Bestimmungsgrenze ableiten lässt, sondern aus der Überschreitung eines prozentualen Anteils der in der FIV geltenden Höchstkonzentrationen (z.B. 10% des Grenzwertes, 20% des Toleranzwertes).

Wir sind zudem der Meinung, dass eine diesbezügliche Kosten-Nutzen-Analyse unbedingt durchgeführt werden müsste. Der schwer messbare emotionale Nutzen einer sehr strengen Auslegung der AltIV (die weit über die gesundheitlichen Minimalanforderungen hinausgeht) rechtfertigt unserer Meinung nach die hohen Kosten für die Wirtschaft und die öffentliche Hand nicht. Der volkswirtschaftliche Nutzen einer pragmatischeren Lösung, wie wir sie empfehlen, dürfte hingegen gross sein (Einsparungen von mehreren Duzend Millionen Schweizer Franken).

Was die Revision der Gewässerschutzverordnung (GSchV) betrifft, werden sich aufgrund der vorgeschlagenen Änderungen - die wir unterstützen - positive Auswirkungen für die Grundeigentümer im Siedlungsgebiet ergeben, wo unter bestimmten Voraussetzungen Baulücken im Gewässerraum geschlossen werden dürfen. Im Gewässerraum können heutzutage nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde zonenkonforme Anlagen in dicht überbauten Gebieten bewilligen. Neu soll dies auch für einzelne Anlagen zur Schliessung von Baulücken ausserhalb dieser Gebiete möglich sein. Da damit unter anderen das Expandieren von Betrieben einfacher wird, begrüsst das KMU-Forum diese Anpassung.

Im Jahr 2011 hat unsere Kommission vom Bundesrat den formellen Auftrag¹ erhalten, im Rahmen von Vernehmlassungsverfahren zu prüfen, ob die Bundesämter bei der Ausarbeitung von Vorlagen eine Regulierungskostenmessung und eine KMU-Verträglichkeitsanalyse (bezüglich administrativem Aufwand usw.) durchgeführt haben. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die Informationen, insbesondere im erläuternden Bericht zur Änderung der PIC-Verordnung, in ihrer bisherigen Form zum Teil ungenügend sind. Es sind daher im Rahmen der Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) zusätzliche Analysen zur KMU-Verträglichkeit sowie zu den Auswirkungen der geplanten Massnahmen auf die verschiedenen Unternehmenskategorien durchzuführen. Die Kosten der entworfenen Anpassungen der PIC-Verordnung sind z.B. nicht quantifiziert worden². Die RFA muss nicht nur eine quantitative Schätzung der Regulierungskosten und ihrer Auswirkungen enthalten, sondern auch eine qualitative Beurteilung auf der Grundlage eines KMU-Verträglichkeitstests bei rund einem Dutzend Betrieben (vgl. dazu Abschnitte 5.1, 5.2 und 5.6 des Handbuchs RFA 2013³).

¹ Bericht des Bundesrates vom 24. August 2011 «[Die administrative Entlastung von Unternehmen: Bilanz 2007–2011 und Perspektiven 2012–2015](#)», Massnahme 2.

² Der erläuternde Bericht erwähnt einzig, dass: „Mit dieser Änderung der ChemPICV wird sich infolge der Aufnahme von zusätzlichen Stoffen in den Anhang 1 ein Mehraufwand für Exporteure von Chemikalien ergeben, die solche Stoffe enthalten. Der Aufwand ist abhängig vom Umfang des internationalen Handels mit den neu gelisteten Chemikalien beziehungsweise von der Zahl der im Anhang 1 gelisteten Stoffe, die jährlich exportiert werden und der Zahl der Länder, in welche exportiert wird“.

³ Das Handbuch RFA 2013 ist unter folgendem Link zu finden: www.seco.admin.ch/rfa.

Weiter ist aufgrund der aktuellen Informationen im Bericht nicht ersichtlich, ob die in der PIC-Verordnung eingeführten neuen Verpflichtungen weiter als diejenigen der Konvention und des EU-Reglements gehen. Das KMU-Forum ist allgemein der Ansicht, dass keine zusätzlichen Pflichten aufgenommen werden sollten, wenn sie nicht absolut notwendig sind, um sicherzustellen, dass die Schweiz die Konvention umsetzt oder technische Handelshemmnisse damit vermeidet. Ein "Swiss Finish" ist unnötig und für die betroffenen Unternehmen kontraproduktiv.

Die vorgesehenen Änderungen in der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei werden kaum Auswirkungen auf die KMU haben. Aus diesem Grund nehmen wir dazu nicht Stellung.

Wir hoffen, dass unsere Empfehlungen berücksichtigt werden. Falls Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jean-François Rime
Co-Präsident des KMU-Forums
Nationalrat



Dr. Eric Jakob
Co-Präsident des KMU-Forums
Botschafter, Leiter der Direktion für
Standortförderung des Staatssekretariats
für Wirtschaft (SECO)